

# Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XXII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 22. Juli 1890.

23.

## Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 10. Juli 1890, Nr. 10263,

betreffend den laut Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1890  
Nr. 12700 mit Allerh. Entschließung vom 29. Juni 1890 genehmigten Be-  
schluß des Görzzer Landesauschusses über die Bertheilung der Gemeindegünde  
von Kamina in der Ortsgemeinde Libušina.

### Artikel 1.

Alle der Steuergemeinde Kamina eigenthümlichen, im Steuerekataster dieser Gemeinde  
mit den Nummern 6 $\frac{1}{2}$ , 70, 71, 104, 240 $\frac{1}{1}$ , 245 $\frac{1}{1}$ , 283 $\frac{1}{2}$ , 333, 667 $\frac{1}{2}$ , 670 $\frac{1}{1}$ , 673,  
674, 677, 679, 681 $\frac{1}{2}$ , 686, 691, 692, 693, 694, 695, 700, 702, 704, 716, 717,  
732, 735, 736, 763, 764, bezeichneten Gemeindegünde im Gesammtausmaße von 220  
Sectaren, 78 Ar, 30 □Mtr., sowie die im Steuerekataster der Gemeinde Woltschach mit den

Nummern 1201, 1497/1, bezeichneten Gemeindegründe im Gesamtausmaße von 9 Hectar, 80 Ar und 24 □Mtr. sind unter die einzelnen Gemeindeglieder so zu vertheilen, daß jedes derselben unumschränkter Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile werde.

#### Artikel 2.

Diese Gründe sind unter alle jene einheimischen Gemeindeglieder zu vertheilen, welche sich an der Ablösung derselben von der Grundherrschaft Tolmein auf Grund des Uebereinkommens dd. 17. Februar 1851, Nr. 1237 beteiligten oder durch Bezahlung einer bestimmten Summe im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung das Recht auf die Theilnahme erworben haben, und zwar in gleichen Antheilen mit Rücksicht auf deren Werth.

#### Artikel 3.

Sämmtliche Theilnehmer werden in ein Verzeichniß eingetragen, welches vor der Durchführung der Vertheilung im Amte des Verwaltungsrathes durch 14 Tage zur Einsichtnahme aller Gemeindeglieder aufgelegt werden wird. Diese Auflegung wird mündlich und schriftlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden mit dem Bemerkten, daß es Jedem, welcher glauben sollte, unrechtmäßiger Weise aus dem Verzeichniß weggelassen worden zu sein, freisteht, innerhalb acht Tagen vom letzten Tage an gerechnet, an welchem das Verzeichniß aufliegen wird, ihre Beschwerden beim Verwaltungsrathe, und gegen dessen Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 88 Gem.-Ordg.) beim Landesauschusse einzubringen.

#### Artikel 4.

Sobald über die eventuell eingebrachten Recurse rechtskräftig entschieden sein wird, wird mit der Theilung begonnen werden, welche von einer eigens hiezu bestimmten Commission, zusammengesetzt aus dem Vorsteher des Verwaltungsrathes als Obmann, zwei beedeiten Schlichtern und zwei anderen Vertrauensmännern, sowie einem beedeiten Feldmesser durchgeführt wird. Die letzteren fünf werden von den Theilnehmern in einer hiezu einzuberufenden Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Das Operat der Commission wird für alle Theilnehmer mit Ausschluß des Recurses bindend sein.

#### Artikel 5.

Die Eigenthümer von Grundstücken, deren Usurpation in den Jahren 1877 und 1879 erhoben und festgestellt wurde, insoferne die Ersizung einzelner derselben nicht rechtsgiltig nachgewiesen werden könnte, haben den je nach der bezüglichen Schätzung schuldigen Betrag in die Gemeindecassa einzuzahlen, bevor noch zur Lösung der Antheile (Art. 7) geschritten werde, widrigens der Gemeinde das Recht der ersten grundbücherlichen Eintragung auf die Antheile des betreffenden Schuldners vorbehalten bleibt; dieser aber wird die Interessen von 5% von seiner Schuld zu entrichten haben.

#### Artikel 6.

Die Vertheilung wird in der Weise durchzuführen sein, daß jeder Theilnehmer mit Rücksicht auf die verschiedene Lage und Bodenbeschaffenheit 4 Antheile erhält, und zwar, zwei

einen Weide- und einen Waldantheil auf dem linken und zwei, einen Weide- und einen Waldantheil auf dem rechten Isonzoufer.

#### Artikel 7.

Die Antheile werden verlost werden, zu diesem Zwecke wird für je 4 in dem Art. 6 erwähnte Antheile ein Loos angefertigt werden, so daß jeder Theilnehmer alle 4 Antheile zusammen auslost.

#### Artikel 8.

Der Eigenthümer wird das Recht haben, jene ihm gehörigen, auf Gemeindegründen gepflanzten Bäume, welche noch zur Verfezung geeignet sind, auszuheben und zu überpflanzen, alle übrigen Bäume aber zu fällen und wegzuschaffen, falls derselbe nicht mit dem neuen Eigenthümer eine andere Vereinbarung trifft. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren nach beendeter Auftheilung werden die auf dem Antheile belassenen Bäume Eigenthum des betreffenden Theilnehmers verbleiben.

#### Artikel 9.

Die Commission wird bestimmen, welche neue Wege und Fußsteige anzulegen und welche von den bestehenden auf den vertheilten Gemeindegründen aufzulassen sind. Die Wege werden soviel als möglich die Waldgründe derart durchschneiden müssen, daß jeder Antheil von denselben berührt wird. Die Commission wird überhaupt zu sorgen haben, daß man zu jedem Antheile sowohl für alle Wirthschaftsbedürfnisse als auch zu den Wässern für die Viehtränke freien Zutritt habe.

#### Artikel 10.

Es ist verboten, auf den vertheilten Gründen neue Erdriesen anzulegen oder die bestehenden zu erweitern. Wenn von den staatlichen, zur Beaufsichtigung der Wälder berufenen Organen die Versicherung der bestehenden Erdriesen zur Verhütung weiterer Beschädigungen oder Erweiterungen als nothwendig erkannt würde, so werden der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen obliegen. Im Uebrigen werden hiefür die Eigenthümer jener Antheile, welche die Erdriesen in der Länge oder in der Breite durchziehen, vorzusorgen haben.

#### Artikel 11.

Nach beendeter Vertheilung hat die gemeinsame Weide auf den vertheilten Grundstücken aufzuhören.

#### Artikel 12.

Der im Steuerkataster der Gemeinde Kamina mit Nr. 772 bezeichnete Gemeindegrund bleibt unvertheilt Gemeindegut und ist dauernd als Wald zu erhalten. Ueberdies wird die Commission in entsprechenden Lagen einige Theile der unter Art. 1 angeführten Grundstücke bestimmen, welche ungetheiltes Gemeindegut zur Benützung als Saatkämpfe bleiben werden.

#### Artikel 13.

Die Waldantheile und überhaupt die zur Waldcultur bestimmten Antheile müssen auch nach der Vertheilung als Wälder bewirtschaftet werden und bleiben unter dem Schutze des Forstgesetzes.

## Artikel 14.

Wenn Jemand einen oder mehrere seiner Antheile verkaufen wollte, so wird er beim Verkaufe für jeden Antheil in die Gemeindecassa 10 Gulden zu erlegen haben. Bis zur erstatteten Zahlung bleibt der betreffende Antheil der Gemeinde mit dem Rechte zur hypothekarischen Eintragung verpfändet.

## Artikel 15.

Jeder Theilnehmer wird für alle seine Antheile zusammen 10 Gulden an die Gemeindecassa zu entrichten haben, und wird bis zur gänzlichen Auszahlung hiefür 5% an Interessen zahlen. In der Zwischenzeit bleiben die Antheile der Gemeinde verpfändet mit dem Rechte der grundbüchlichen Eintragung.

## Artikel 16.

Die auf Grund der Art. 5, 14 und 15 eingezahlten Beträge sind im Sinne des § 65 der Gem.-Ordnung dem Stammvermögen der Gemeinde einzuverleiben, während die Zinsen zur Deckung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse verwendet werden.

## Artikel 17.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Röschungen und Eintragungen in Grundbüchern und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolles wird ein Zeitraum von 8 Tagen festgesetzt werden, in welchem es den Betheiligten freistehen wird, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung des Besitzes untereinander zu tauschen.

## Artikel 18.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen und werden noch vor dem Antritte des Besitzes ihrer Antheile nach Maßgabe des § 82 der Gem.-Ordnung eingehoben werden.

## Artikel 19.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen, nach deren Einlangen die Betheiligten von ihren Antheilen Besitz ergreifen und dieselben umfrieden können.

**Rinaldini m. p.**